

**Änderungstarifvertrag Nr. 7  
zum Tarifvertrag  
für Auszubildende der Länder  
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-L BBiG)**

vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1****Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften**

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2****Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. März 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

"a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,"

2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"<sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben."

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

im ersten Ausbildungsjahr	901,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	955,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.005,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.074,51 Euro,

b) ab 1. Januar 2018

im ersten Ausbildungsjahr	936,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	990,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.040,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.109,51 Euro."

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "28" durch die Angabe "29" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"<sup>3</sup>Für die Erstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort gelten, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebend sind."

b) In Absatz 3 wird dem Wort "Erstattungen" die Satzbezeichnung "<sup>2</sup>" vorangestellt und die bisherige Satzbezeichnung "<sup>2</sup>" vor Satz 3 in "<sup>3</sup>" geändert.

6. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"<sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge)."

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum "31. Dezember 2016" durch das Datum "31. Dezember 2018" ersetzt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. August 2017 schriftlich beantragen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2017

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes